



DAS ELEKTROAUTO ALS FIRMENWAGEN

Hinweise zur Besteuerung und zu den gesetzlichen Regelungen

Auch wenn die Zahl der Unternehmen steigt, die im Rahmen ihres Mobility-Konzepts auf E-Autos setzen, die Norm ist der Elektro-Firmenwagen noch lange nicht. Grund dafür ist oft die Sorge um die Alltagstauglichkeit der Fahrzeuge. Dennoch verlangen Mitarbeiter gerade in Ballungszentren immer öfter nach Alternativen zum klassischen Dienstwagen. Auch für Unternehmen macht es besonders in Städten immer mehr Sinn, E-Fahrzeuge einzusetzen, denn Fahrverbote für Verbrenner werden wahrscheinlicher oder wurden bereits umgesetzt. Die Anschaffung von E-Fahrzeugen ist also in vielerlei Hinsicht eine gute Investition in die Zukunft. Dank Steuererleichterungen und Förderungen gibt es einen zusätzlichen Anreiz für die Anschaffung von E-Autos und Plug-in-Hybriden als Dienstwagen.



Die DSTV-Referatsleiterin Steuerrecht Daniela Ebert, LL.M., unterstützte beim Verfassen dieser Broschüre als Co-Autorin und fachliche Beraterin.

1

Lohnt sich die Anschaffung von E-Autos für die berufliche Nutzung?

Unternehmen und Arbeitnehmer müssen sich die Frage stellen, ob E-Fahrzeuge für den Berufsalltag tauglich sind und Vor- und Nachteile abwägen. Auf der Pro-Seite steht, dass die grünen Flitzer eine umweltfreundlichere Alternative sein können.

Es gibt viele Argumente, die für die Anschaffung eines E-Autos sprechen, doch sind sie mittlerweile auch als Dienstwagen einsetzbar? Während Fahrverbote in Städten die Nutzung von Dieselfahrzeugen bereits beschneiden, läuft man mit einem E-Auto nicht Gefahr, vom Gesetzgeber beschränkt zu werden. Einige Berufsgruppen, die täglich weite Strecken mit ihrem Dienstwagen zurücklegen, begründen die Entscheidung gegen ein E-Auto mit der begrenzten Reichweite. Außerdem würde die optimierungsbedürftige Ladeinfrastruktur zusammen mit den hohen Preisen für die E-Autos diese eher unattraktiv machen.

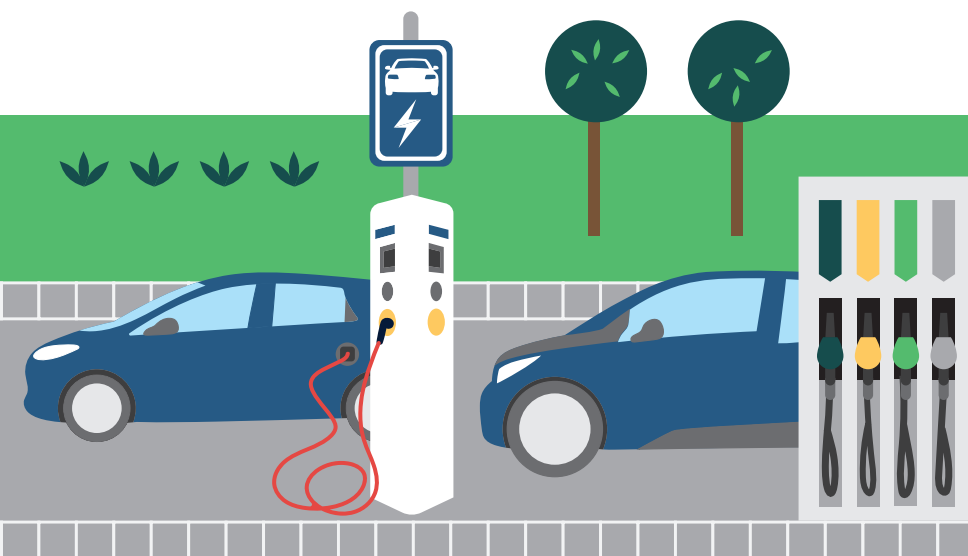
Zwar stehen E-Autos tatsächlich immer noch in dem Ruf, teuer zu sein, sind aber in Wirklichkeit schon im mittleren Preissegment angekommen. Zahlreiche Automobilhersteller haben bereits angekündigt, massentaugliche E-Modelle auf den Markt zu bringen.

Ebenso wird sich der Gebrauchtwagenmarkt erheblich vergrößern. Reichweiten um die 300 km mit einer Batterieladung sind keine Seltenheit mehr.

Ähnliches gilt für das Ladenetz. Wer also weniger als 300 km täglich fährt, kann ein E-Auto als Dienstwagen jetzt schon gut nutzen. Wenn regelmäßig mehr als 300 km am Stück gefahren werden, kann das E-Auto mit der Umstellung der Gewohnheiten trotzdem eine gute Alternative zum Verbrenner sein. Ein Mittelweg zwischen beiden Fahrzeugmodellen kann ein Plug-in-Hybrid sein.

E-Autos Elektrofahrzeuge werden entweder ausschließlich durch Elektromotoren, aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern oder aus mechanischen beziehungsweise elektrochemischen Energiespeichern gespeist.

Plug-in-Hybride Plug-in-Hybride können ihren Akkumulator extern über das Stromnetz oder über den eingebauten Verbrennungsmotor laden. Sie werden auch Steckdosenhybrid genannt.



2

Die Versteuerung von E-Autos und Plug-in-Hybriden als Dienstwagen

Wer ein E-Auto als Dienstwagen nutzt, kann sich über Steuererleichterungen freuen. Je nachdem, wann der Dienstwagen überlassen wurde, greifen andere Regelungen.

Wie bei allen Firmenfahrzeugen gilt auch beim E-Auto: Ist die private Nutzung des Fahrzeugs erlaubt, entsteht ein geldwerter Vorteil. Dieser muss entweder pauschal oder über die Fahrtenbuchmethode versteuert werden. Allerdings können sich Fahrer von E-Autos und Plug-in-Hybriden über Steuererleichterungen freuen. Welche Förderungen Sie für Ihr Fahrzeug erhalten können, hängt davon ab, wann es an Sie übergeben wurde.

Seit dem 01.01.2019 mehren sich die steuerlichen Anreize für den Umstieg auf E-Mobilität. Aber auch vor dem 01.01.2019 angeschaffte Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gehen nicht leer aus. Die Förderung unterscheidet sich jedoch in ihrer Berechnung.



3

Halbierung der Steuerlast seit 01.01.2019

Dienstwagenfahrer, die ihren Wagen nach 2019 erhalten haben, kommen in den Genuss einer erheblichen Steuererleichterung. Sie liegt weit über den vorherigen Regelungen. Auch die Berechnung der zu zahlenden Steuer ist nun einfacher.

Seit 01.01.2019 fördert der Gesetzgeber den Verkauf von E-Dienstwagen in besonderem Maße.

Seither wird bei der Berechnung des geldwerten Vorteils nach der Pauschalversteuerung in vielen Fällen nur noch der halbe Bruttolistenpreis herangezogen. Bei Anschaffungen reiner Elektrofahrzeuge nach 2018 und vor 2031 wird der Bruttolistenpreis sogar nur noch zu einem Viertel angesetzt. Voraussetzung: Der Bruttolistenpreis übersteigt nicht 60.000 €. Kostet das E-Auto mehr, bleibt es beim halben Bruttolistenpreis.

Wer ein Fahrtenbuch nutzt, profitiert ebenfalls. So wird bei der Berechnung des geldwerten Vorteils nur die Hälfte bzw. unter den beschriebenen Voraussetzungen ein Viertel der Kauf-, Leasing- oder Mietaufwendungen berücksichtigt.

Für diese Fahrzeuge gilt die Regelung

Beschränkt ist die genannte Förderung auf E-Autos, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft und überlassen werden. Hybridfahrzeuge dürfen für die Begünstigung jedoch nur eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben. Alternativ müssen Plug-in-Hybride je nach Anschaffungsjahr bestimmte Reichweiten unter ausschließlicher Nutzung des Elektromotors zwischen 40 km und 80 km vorweisen.

Wurde der Firmenwagen vor 2019 einem Mitarbeiter zur privaten Nutzung überlassen und dann an einen anderen weitergereicht, greift die besondere Begünstigung nicht. Trotzdem sind Gebrauchtwagen

nicht prinzipiell ausgeschlossen. Entscheidend ist auch hier der Zeitpunkt der Erstüberlassung.

Die Steuererleichterung gilt auch über den 31.12.2030 hinaus, sofern kein Halterwechsel stattfindet oder das Fahrzeug aus dem Betriebsvermögen des Unternehmens ausscheidet.

Die Pauschalversteuerung

Wegen des hohen Bruttolistenpreises schreckte die 1 %-Methode in der Vergangenheit Firmenwagenfahrer davon ab, auf ein Elektroauto umzusteigen. Bei Fahrzeugen, die zwischen 2019 und Ende 2030 angeschafft werden, halbiert bzw. viertelt sich nun der Bruttolistenpreis bei der Berechnung des geldwerten Vorteils. Gleiches gilt auch bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung.

Beispielrechnung

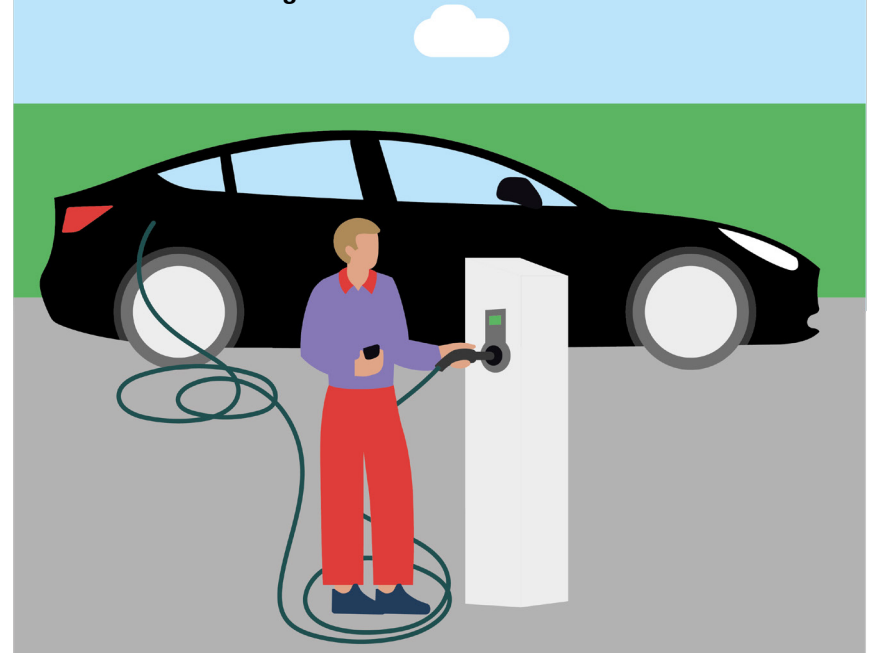
Herr Müller wurde Anfang des Jahres 2022 ein neues Elektroauto als Firmenwagen übergeben. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs beträgt 68.600 €. Der Arbeitsweg von Herr Müller beträgt bei einfacher Strecke 20 km. Regulär sind 1 % des Bruttolistenpreises und 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Kilometer der einfachen Strecke zum Betrieb (Arbeitsweg) fällig. Dank der Begünstigung muss er nur noch den halben Bruttolistenpreis, also 34.300 €, pauschal versteuern.

Die Pauschalversteuerung



Herr Müller

Überlassung	Januar 2022
Bruttolistenpreis	68.600 €
Arbeitsweg	20 km
Steuerlast nach Neuregelung	0,5 %
Neuer Rechnungswert	34.300 €



1

Berechnung des pauschalen jährlichen Nutzungswerts:

$$12 \text{ Monate} \times 0,5\% \times 68.600 \text{ €} = 4.116 \text{ €}$$

2

Berechnung des jährlichen Nutzungswerts der Fahrten von Wohnung zu Arbeitsplatz:

$$12 \text{ Monate} \times 0,03\% \times 34.300 \text{ €} \times 20 \text{ km} = 2.469,6 \text{ €}$$

3

Ergebnis pauschaler Nutzungswert:

$$4.116 \text{ €} + 2.469,6 \text{ €} = 6.585,6 \text{ €}$$

4

Berechnung Steuerlast:

Bei einem Steuersatz von 40% trägt Herr Müller eine **jährliche Steuerlast von 2.634 €**

Hinweis Laut Koalitionsvertrag will die Bundesregierung die Besserstellung von Plug-in-Hybriden bei der Dienstwagenbesteuerung noch stärker auf die rein elektrische Fahrleistung ausrichten. So sollen nur solche Fahrzeuge begünstigt bleiben, die mehr als 50 % im rein elektrischen Fahrantrieb betrieben werden. Andernfalls soll der Vorteil entfallen und die Nutzung des Dienstwagens regelbesteuert werden. Wie diese elektrische Nutzung nachgewiesen werden soll, ist derzeit noch nicht geklärt.

Mehr dazu in Kapitel 5.

Die Fahrtenbuchmethode

Die steuerbegünstigende Regelung bezieht sich auch auf das Führen eines Fahrtenbuches. Obwohl sich der Bruttolistenpreis für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge bei der Berechnung halbiert, kann sich für viele weiterhin das Fahrtenbuch lohnen. Anders als bei der pauschalen Methode wird nämlich nicht der Listenpreis, sondern die tatsächlichen Anschaffungskosten berücksichtigt. Somit werden die Kauf-, Leasing- oder Mietaufwendungen ab sofort halbiert. Dadurch verringern sich die Kosten für die Abschreibung des Fahrzeugs immens.

Beispielrechnung:

Herr Schmidt hat sich mit dem Kauf des Elektroautos im Januar 2022 zugleich für das Führen eines Fahrtenbuches entschieden. Der tatsächliche Anschaffungspreis des Fahrzeugs beträgt 65.000 €. Für die Berechnung darf der Preis nun halbiert werden, sodass lediglich 32.500 € in die Berechnung eingehen. Der Anteil der privat gefahrenen Kilometer an den Gesamtkilometern beläuft sich bei Herrn Schmidt jährlich auf 20 %. Die gesamte Fahrleistung umfasst 40.000 km, die jährlichen Arbeitstage 220 und der einfache Arbeitsweg ist 20 km lang. Der Steuersatz beträgt 40 %.

Aus den Informationen ergibt sich folgende Ermittlung des geldwerten Vorteils:

Die Fahrtenbuchmethode



Herr Schmidt

Überlassung	Januar 2022
Anschaffungskosten	65.000 €
Hälftige Anschaffungskosten	32.500 €
Einfacher Arbeitsweg	20 km
Jährliche Arbeitstage	220
Gesamte Fahrleistung	40.000 km
Anteil der Privatfahrten	20 %
Steuersatz	40 %



Berechnung der Fahrzeugkosten:

Die jährlichen Fahrzeugkosten werden berechnet, indem die Abschreibung der hälftigen Anschaffungskosten, Betriebskosten, Fixkosten und Werkstattkosten summiert werden.

- 1 Abschreibung: 5.417,75 € (16,67 % der hälftigen Anschaffungskosten)
Betriebskosten: 967 € (z. B. Kraftstoff)
Fixkosten: 1.204 € (z. B. Versicherungen)
Werkstattkosten: 630 € (z.B. Reparaturen)
Summe: 8.218,75 €

Berechnung der tatsächlichen Kilometerkosten:

8.218,75 € : 40.000 km Fahrtleistung = 0,21 € / km

Berechnung des geldwerten Vorteils:

$(20\% \times 40.000 \text{ km} \times 0,21 \text{ €}) + (220 \text{ Arbeitstage} \times 2 \times 20 \text{ km Arbeitsweg} \times 0,21 \text{ €}) = 3.528 \text{ €}$

Berechnung der Steuerlast:

$3.528 \text{ €} \times 40\% = 1.411,20 \text{ €}$

Jährliche Steuerlast: 1.411 €

4

So werden vor dem 01.01.2019 angeschaffte E-Autos gefördert

Für Elektroautos und Plug-in-Hybride, die vor dem 01.01.2019 angeschafft oder geleast wurden, gilt die alte Förderung. Diese sieht eine pauschale Minderung der Steuerlast vor.

Die Pauschalversteuerung nach der alten Regelung

Entscheidet sich der Fahrzeugnutzer für die Versteuerung über die 1 %-Methode, erfolgt die Berechnung des geldwerten Vorteils auch hier auf Grundlage des Bruttolistenpreises. Für Elektroautos wird der Bruttolistenpreis um die Kosten des Batteriesystems gemindert. Wurde das Fahrzeug bis 2013 angeschafft, werden pro Kilowattstunde 500 € vom Bruttolistenpreis abgezogen. Allerdings gibt es einen Höchstbetrag – die Minderung darf maximal 10.000 € betragen.

Bei allen E-Autos, die ab 2014 angeschafft wurden, wird die Minderung pro kWh jährlich um 50 € gekürzt und der Höchstbetrag verringert sich jährlich um 500 €. Im Kalenderjahr 2018 betrug die Minderung pro kWh folglich noch 250 € bei einem Höchstwert von 7.500 €, im Jahr 2022 beträgt die Minderung pro kWh 50 € bei einem Höchstwert von 5.500 €.

Beispielrechnung

2016 wurde Herr Brause ein E-Fahrzeug als Firmenwagen überlassen. Dieses nutzt er auch privat. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs liegt bei 46.320 € und der Batterieverbrauch bei 16 kWh. Die Minderung des Listenpreises berechnet sich wie folgt:

Tipp Tipp Bitte beachten Sie, dass eine Minderung grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn die Kosten für das Batteriesystem im Bruttolistenpreis enthalten sind.

Die Pauschalversteuerung nach der alten Regelung



Herr Brause

Überlassung

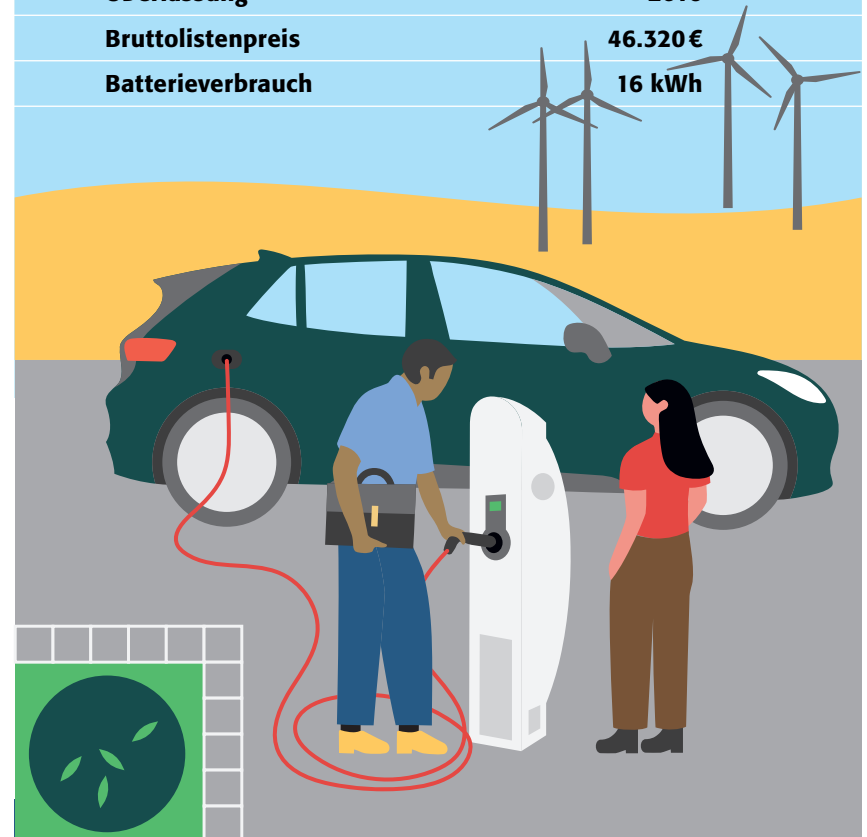
2016

Bruttolistenpreis

46.320 €

Batterieverbrauch

16 kWh



1

Minderung berechnen:

$16 \text{ (kWh)} \times 350 \text{ € (Minderung pro kWh)} = 5.600 \text{ €}$
Minderung durch die Anschaffungskosten der Batterie

2

Berechnung des geminderten Bruttolistenpreises:

$46.320 \text{ €} - 5.600 \text{ € (errechnete Minderung)}$
 $= 40.720 \text{ €}$. Abgerundet auf volle Hundert € = 40.700 €.

3

Berechnung des geldwerten Vorteils:

1 % von 40.700 € sind 407 €

4

407 € müssen als geldwerter Vorteil monatlich versteuert werden.

Die Fahrtenbuchmethode nach der alten Regelung

In die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der Fahrtenbuchmethode fließen die eigentlichen Anschaffungskosten für das Fahrzeug ein, nicht der Bruttolistenpreis. Diese tatsächlichen Anschaffungskosten werden bei der Berechnung des geldwerten Vorteils nun pauschal gemindert.

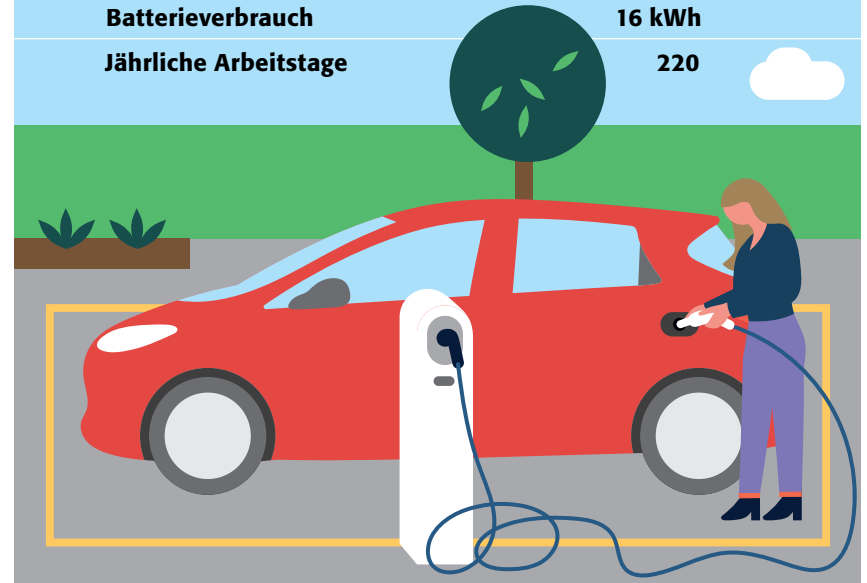
Beispielrechnung

Frau Otto hat sich 2016 ein Elektroauto als Firmenwagen angeschafft, den sie auch privat nutzt. Die Anschaffungskosten liegen bei 37.000 €. Sie entscheidet sich für die Fahrtenbuchmethode. Der Anteil der Privatfahrten beträgt 20 %. Die gesamte Fahrleistung beläuft sich auf 40.000 km. Der einfache Arbeitsweg beträgt 20 km. Ihr Steuersatz beträgt 40 %.

Die Fahrtenbuchmethode nach der alten Regelung

Frau Otto

Überlassung	2016
Bruttolistenpreis	46.320 €
Batterieverbrauch	16 kWh
Jährliche Arbeitstage	220



1

Minderungssumme berechnen:

$16 \text{ (kWh)} \times 350 \text{ € (Minderung pro kWh)} = 5.600 \text{ €}$
Minderung durch die Anschaffungskosten der Batterie

2

Berechnung des geminderten Anschaffungspreises

$37.000 \text{ €} - 5.600 \text{ € (errechnete Minderung)} = 31.400 \text{ €}$

3

Berechnung des jährlichen Abschreibungsbetrags:

Gesamte Minderung des geldwerten Vorteils

$31.400 \text{ € (Gesamtminderung): } 6 \text{ Jahre (erwartete Nutzungsdauer)} = 5.233,33 \text{ €}$
(jährlicher Abschreibungsbetrag)

4

Berechnung der Gesamtkosten:

Verrechnung mit zusätzlichen Kosten, wie beispielsweise Versicherungen:

$1.100 \text{ € (Versicherungskosten)} + 900 \text{ € (Stromkosten)} + 5.233,33 \text{ €}$
(errechneter jährlicher Abschreibungsbetrag) = $7.233,33 \text{ € (Gesamtkosten)}$

5

Berechnung der tatsächlichen Kilometerkosten:

$7.233,33 \text{ €} : 40.000 \text{ km} = 0,18 \text{ €/km}$

6

Berechnung des geldwerten Vorteils:

$(20 \% \times 40.000 \text{ km} \times 0,18 \text{ €}) + (220 \text{ Arbeitstage} \times 2 \times 20 \text{ km Arbeitsweg} \times 0,18 \text{ €}) = 3.024 \text{ €}$

7

Berechnung der Steuerlast:

$3.024 \text{ €} \times 40 \% = 1.209,6 \text{ €}$

Jährliche Steuerlast: 1.210 €

5

Weitere attraktive Steuervorteile und Ausblick

Die Bundesregierung bekennt sich nicht erst mit dem Klimapaket zur Elektromobilität. Es werden auch abseits der Firmenwagenversteuerung immer mehr Anreize für Unternehmen geschaffen, die Firmenflotte auf Stromer umzurüsten.

E-Dienstwagen werden zunehmend attraktiver – weitere aktuelle Steuervorteile und Ausblick

Fahrer von E-Dienstwagen profitieren nicht nur von Erleichterungen bei der Firmenwagenversteuerung. Weitere Steuervorteile sollen die E-Autos für Angestellte noch attraktiver machen.

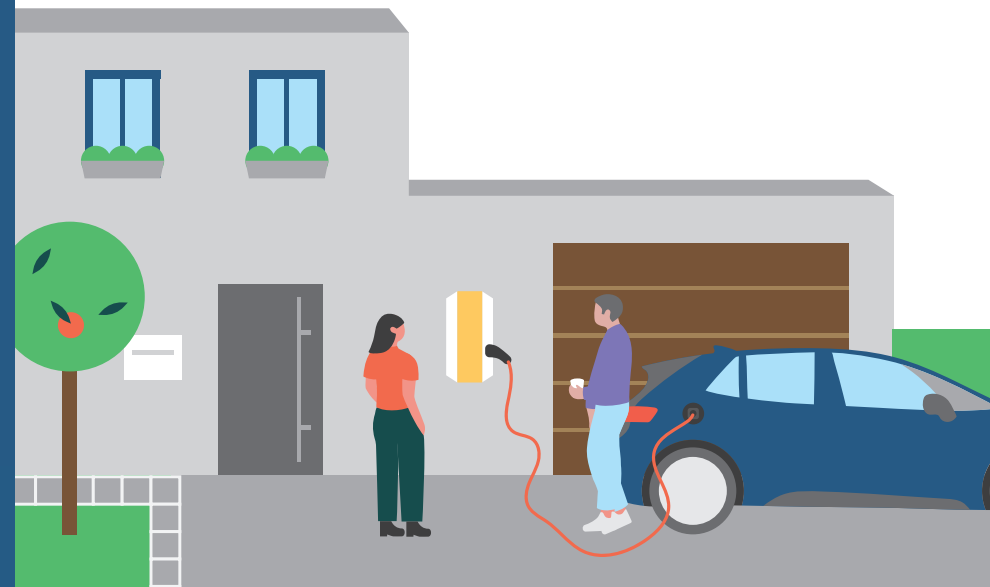
Günstiges Laden: Zuhause und im Betrieb

Für das Laden des Dienstwagens im Unternehmen fallen weder Lohnsteuer- noch Sozialversicherungsbeiträge an. Der Gesetzgeber hat diesen Vorteil bis einschließlich 2030 verlängert. Lädt der Mitarbeiter das Fahrzeug zuhause oder trägt die Kosten dafür, kann der Arbeitgeber die Kosten steuer- und sozialversicherungsfrei über einen Pauschalbetrag erstatten. Hier gilt: Gibt es

eine Lademöglichkeit im Unternehmen, darf der Arbeitgeber seit 2021 monatlich 30 € (vorher: 20 €) für E-Autos und 15 € (vorher: 10 €) für Hybride zuschießen. Kann der Mitarbeiter nur zuhause laden, dürfen seit 2021 monatlich 70 € (vorher: 50 €) beziehungsweise 35 € (vorher: 25 €) dazubezahlt werden. Leistet der Arbeitgeber keinen Beitrag, darf der geldwerte Vorteil gemindert werden.

Steuererleichterungen für Ladevorrichtungen

Übereignet ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung oder zahlt ihm einen Zuschuss für den Erwerb, kann der Arbeitgeber diesen Vorteil bis Ende 2030 pauschal mit 25 % versteuern. Ist die Überlassung nur vorübergehend, bleibt sie hingegen weiterhin lohnsteuerfrei.



Geplante Reform der Firmenwagenbesteuerung

Die Bundesregierung plant, die Vergünstigung der Firmenwagenbesteuerung für E-Autos zu reformieren.

Plug-in-Hybridfahrzeuge sollen mithin nur noch begünstigt werden, wenn sie überwiegend im elektrischen Fahrantrieb genutzt werden. Ferner sollen sie nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben. Dieser soll nur über einen elektrischen Fahranteil und eine elektrische Mindestreichweite definiert werden. So soll die elektrische Mindestreichweite bereits ab dem 01.08.2023 80 Kilometer betragen.

Nach dem Jahr 2025 soll die Pauschalsteuer für emissionsfreie Fahrzeuge dann 0,5 % betragen.

(Die Umsetzung der Pläne ist noch nicht abgeschlossen. Änderungen sind möglich.)

Umweltbonus Änderungen 2023

Ab 2023 wird der bisherige Umweltbonus für E-Autos stufenweise reduziert. Für Plug-in-Hybride entfällt seit 2023 der Umweltbonus.

Es empfiehlt sich, vor der Fahrzeuganschaffung die Förderfähigkeit zu prüfen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt hierfür eine entsprechende Liste bereit.

Für Fahrzeuge bis zu einem Netto-Listenpreis von 40.000 € beträgt der Bundesanteil am Umweltbonus 4.500 € (bislang: 6.000 €) und der Herstelleranteil 2.250 €.

Bei einem Netto-Listenpreis über 40.000 € bis 65.000 € sind es 3.000 € (bislang: 5.000 €) zuzüglich 1.500 € vom Hersteller.

Ab dem 01.09.2023 können nur noch Privatpersonen den Bonus beantragen. Unternehmen können dann keine Förderanträge mehr stellen.

Umweltbonus für gebrauchten E-Autos

Die Förderung gilt auch weiterhin für junge gebrauchte Elektrofahrzeuge, die nicht länger als 12 Monate zugelassen sind und die Laufleistung von 15.000 km nicht überschritten ist. Ferner muss das Fahrzeug bei einem Autohändler gekauft worden sein, der unter eigenem Namen eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt hat. Das Fahrzeug darf zudem nicht bereits staatlich gefördert worden sein. Die Anzahl der Halter spielt für die Förderung keine Rolle mehr.

Leasingverträge für junge Gebrauchte sind außerdem seit 2023 nur noch ab einer Leasinglaufzeit von mindestens 12 Monaten förderfähig.

Kfz-Steuer-Befreiung

Für Plug-in-Hybride gibt es keine Kfz-Steuerbefreiung. E-Autos sind hingegen noch bis Ende 2030 von der Steuer befreit.

Für sie gilt bei Zulassungen zwischen dem 18.05.2011 und 31.12.2025 eine zehnjährige Kfz-Steuerbefreiung - längstens jedoch bis zum 31.12.2030.

Bei Kfz-Halterwechsel geht die Steuerbefreiung bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraums auf die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger über.

Für Plug-in-Hybride berechnet sich die Steuer wie bei Verbrennern aus Hubraum und Kohlendioxidausstoß.

Dennoch sind die Steuern für Plug-in-Hybride oftmals günstiger, da die Kohlendioxidemissionen im Vergleich zu Verbrennern geringer sind.

Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Lieferfahrzeuge

Zusätzlich dürfte auch die Senkung von Stromkosten und die Verteuerung von Benzin und Diesel die Stromer attraktiver machen. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 hat die Bundesregierung für den Zeitraum (2020 bis Ende 2030) eine Sonderabschreibungsmöglichkeit im Jahr der Anschaffung für rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge beschlossen. Sie gilt auch für bestimmte E-Lastenfahräder.

6

1 % Regelung vs. Fahrtenbuch

Welche Versteuerungsmethode sich wann lohnt, hängt von vielen Faktoren ab. Ihr Steuerberater ist der beste Ansprechpartner für eine Beratung. Die folgenden Faustregeln geben eine Orientierung, welche Methode für Sie am günstigsten ist.

Wann lohnt sich die Pauschalversteuerung?

Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs ist die Basis für die Berechnung des geldwerten Vorteils. Die pauschale Versteuerung kann sich also für Sie rechnen, wenn Sie ein günstiges Modell fahren. Auch wenn Sie Ihren Wagen häufig privat nutzen, kann es sein, dass sich diese Methode für Sie rechnet. Denn: Grundlage für die Fahrtenbuchmethode ist die tatsächliche private Nutzung. Sind Sie also häufig privat mit dem Dienstwagen unterwegs, kann diese Versteuerungsmethode teurer werden.

Tipp Bevor Sie sich für die Pauschalversteuerung entscheiden, sollten Sie unbedingt nachrechnen – Ein nachträglich ausgefülltes Fahrtenbuch akzeptiert das Finanzamt nämlich nicht.

Wann lohnt sich das Fahrtenbuch?

Bei der Versteuerung über die Fahrtenbuchmethode werden nur die tatsächlich gefahrenen Privatfahrten zugrunde gelegt. Sind Sie also überwiegend beruflich mit dem Firmenwagen unterwegs, lohnt sich ein Fahrtenbuch fast immer. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge mit einem relativ hohen Bruttolistenpreis oder einer hochwertigen, werkseitig eingebauten Sonderausstattung.

Tipp Auch wenn Sie Fahrtenbuch führen, können Sie sich bis zur Abgabe der Steuererklärung für die Pauschalversteuerung entscheiden. Das macht zum Beispiel Sinn, wenn Sie doch mehr Privatkilometer als geplant gefahren sind und die 1 %-Methode deshalb für Sie günstiger ist.



Bleiben Sie immer auf dem Laufenden.

In den nächsten Monaten werden viele Entscheidungen rund um Mobilität getroffen. Auf dem Vimcar Boxenstopp, geben wir regelmäßig Updates, damit Sie keine Neuigkeiten verpassen.

www.vimcar.de/boxenstopp



Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10 · 10179 Berlin
Telefon: 030 27876-2 · Telefax: 030 27876-799
dstv.berlin@dstv.de · www.dstv.de

Stand 01.2023



MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG VON VIMCAR

Dieser Leitfaden wurde in Kooperation mit den Fahrtenbuch- und Fuhrparkspezialisten der Vimcar GmbH erstellt. Mitglieder der DStV-Landesverbände und ihre Mandanten können Vimcar zu Sonderkonditionen nutzen. Sprechen Sie uns an, um zu erfahren, ob auch Sie vom DStV-Rahmenprogramm profitieren können.

Tel.: 030 555 732 980 · steuerberater@vimcar.de · vimcar.de/steuerberater